

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes und zur Ausführung des Mediendienste-Staatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags

A) Problem

Die Regierungschefs der Länder haben vom 10. bis 27. September 2002 den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) unterzeichnet. Durch diesen Staatsvertrag, der am 1. April 2003 in Kraft treten soll, wird der Jugendschutz in den elektronischen Medien neu geregelt. Die Jugendschutzbestimmungen zum Rundfunk und zu den Telemedien werden im JMStV zusammengefasst. Die Aufsicht in diesem Bereich ist künftig bei den Landesmedienanstalten konzentriert. Funktional zuständig wird die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) sein. Darüber hinaus werden im JMStV die Möglichkeiten einer effektiven Selbstkontrolle der Anbieter gestärkt.

In den JMStV wurden auch Folgeänderungen des Rundfunkstaatsvertrags, des Mediendienste-Staatsvertrags, des ZDF-Staatsvertrags und des Deutschlandradio-Staatsvertrags aufgenommen.

Die Neuregelung des Jugendmedienschutzes erfordert auch eine Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes (BayRG) und des Bayerischen Mediengesetzes (BayMG). Darüber hinaus ist eine Ausführungsregelung für lokale, regionale und landesweite Angebote von Telemedien notwendig.

Nach der geltenden Fassung des BayMG dürfen politische Parteien nicht als Rundfunkanbieter genehmigt werden. Dagegen ist politischen Parteien eine mittelbare oder nachrangige Beteiligung an Rundfunkanbietern derzeit in Bayern grundsätzlich nicht verwehrt. Derartige Beteiligungen würden aber dem Gebot der Staatsferne des Rundfunks widersprechen, denn politische Parteien sind der staatlichen Sphäre zuzurechnen. Es ist daher eine entsprechende Änderung des BayMG notwendig.

Im Übrigen sind einzelne Anpassungen im BayRG und im BayMG notwendig.

B) Lösung

Das BayRG und das BayMG werden redaktionell und inhaltlich an den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag angepasst. Dabei wird nach dem BayMG die Bayerische Landeszentrale für neue Medien die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen bei lokalen, regionalen und landesweiten Rundfunkanbietern überwachen. Die Rundfunkanbieter haben die Möglichkeit, sich Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle anzuschließen.

In dem Gesetz zur Ausführung des Mediendienste-Staatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags wird die Aufsicht über lokale, regionale und landesweite Teledienste im Bereich Jugendschutz der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien übertragen. Auch Anbieter dieser Telemedien können sich Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle anschließen.

Nach dem BayMG dürfen sich künftig politische Parteien grundsätzlich weder unmittelbar noch mittelbar an Rundfunkanbietern beteiligen. Damit wird die Unabhängigkeit und die Meinungsvielfalt im Bereich der privaten Rundfunkangebote in Bayern gestärkt.

In das BayRG wird eine Regelung aufgenommen, nach der der Bayerische Rundfunk in seinen Hörfunkprogrammen bayerische und neuere deutschsprachige Musikproduktionen angemessen berücksichtigen soll.

Um den Übergang von der analogen zur digitalen Übertragungstechnik auch im Bereich des öffentlichrechtlichen Rundfunks zu beschleunigen, wird im BayRG die Berechtigung des Bayerischen Rundfunks aufgenommen, die digitale Übertragungstechnik zu nutzen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Für den Staatshaushalt:

Keine

Für die Kommunen:

Keine

Durch die Übertragung der Zuständigkeit der Jugendschutz-Aufsicht über lokale, regionale und landesweite Telemedien an die Bayerische Landeszentrale für neue Medien entstehen dort zusätzliche Kosten in geringem Umfang. Entsprechend der verhältnismäßig geringen Anzahl dieser zu beaufsichtigenden Teledienste können die dabei entstehenden Kosten aus den allgemeinen Finanzierungsquellen der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien gedeckt werden.

Für die Wirtschaft:

Keine

Für die Bürger:

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes und zur Ausführung des Mediendienste-Staatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags

§ 1

Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Das Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2002 (GVBl S.146, BayRS 2251-1-S) wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 1 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„³Der Bayerische Rundfunk kommt seiner Verpflichtung zur Versorgung der Bevölkerung durch die Nutzung aller Übertragungstechniken nach. ⁴Der Bayerische Rundfunk ist berechtigt, die analoge terrestrische Versorgung schrittweise auf digitale Technik umzustellen.“
2. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Im Hörfunk sollen bayerische und neuere deutschsprachige Musikproduktionen angemessen Berücksichtigung finden.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) „§ 2a“ wird durch „§ 3“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 5 Satz 1 werden die Worte „Die Staatsregierung hat“ durch die Worte „Die Mitglieder der Staatsregierung und die von ihnen bestellten Beauftragten haben“ ersetzt.
 - cc) Nr. 11 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags finden Anwendung.“
 - dd) Nr. 11 Satz 4 wird aufgehoben.
 - c) In Abs. 3 Satz 4 werden nach dem Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ die Worte „und § 6 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags“ eingefügt.
3. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird das Wort „Mitglied“ durch das Wort „Vertreter“ ersetzt.

- b) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. einem Vertreter des Bundes der Vertriebenen Landesverband Bayern;“

4. In Art. 15 Abs. 2 Satz 2 wird „§ 52a“ durch „§ 52a Abs. 1“ ersetzt.
5. Es wird folgender Art. 26a eingefügt:

„Art. 26a

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Gesetz über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2002 (GVBl S. 154, BayRS 2251-4-S) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut von Art. 5 erhält folgende Fassung:
„Art. 5 Programmgrundsätze, Meinungsumfragen, Drittsenderechte“
 - b) Der Wortlaut von Art. 24 erhält folgende Fassung:
„Art. 24 Anbieter“
 - c) Der Wortlaut von Art. 37 erhält folgende Fassung:
„Art. 37 Strafbestimmung, Ordnungswidrigkeiten“
 - d) Nach „Art. 38 Keine Aufschiebende Wirkung“ wird eingefügt:
„Art. 38a Verweisungen“
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Programmgrundsätze,
Meinungsumfragen, Drittsenderechte“
 - b) In Abs. 3 wird „§§ 2a, 41“ durch „§§ 3, 41“ ersetzt.
 - c) Es werden folgende Abs. 5 bis 7 angefügt:
„(5) ¹Politische Parteien und Wählergruppen können Wahlwerbung nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes einbringen. ²Bei Wahlen zum Bayerischen Landtag, zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament kann in Programme, die nicht zur bundesweiten Verbrei-

tung bestimmt sind, nur Wahlwerbung solcher Parteien und Wählergruppen eingebracht werden, die in Bayern mit einem Wahlvorschlag zugelassen sind. ³Bei Wahlen auf Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksebene kann nur Wahlwerbung solcher Parteien und Wählergruppen im lokalen/regionalen Rundfunk eingebracht werden, die mit einem Wahlvorschlag zu der entsprechenden Wahl in dem jeweiligen Sendegebiet zugelassen sind. ⁴Räumt ein Anbieter einer politischen Partei oder Wählergruppe Sendezeit zur Vorbereitung einer Wahl ein, muss er allen anderen Parteien und Wählergruppen, welche die Voraussetzungen für die Einbringung von Wahlwerbung für den jeweiligen Wahlanlass erfüllen, auf Wunsch angemessene, nach der Bedeutung der Partei oder Wählergruppe abgestufte Sendezeit zur Verfügung stellen. ⁵Einzelheiten über die Wahlwerbung, insbesondere über Dauer und Aufteilung der Sendezeiten sowie die Kostenerstattung, regelt die Landeszentrale durch Satzung.

(6) Für Wahlwerbung und religiöse Sendungen in bundesweit verbreiteten privaten Rundfunkangeboten gilt § 42 des Rundfunkstaatsvertrags.

(7) ¹Die Mitglieder der Staatsregierung und die von ihnen Beauftragten haben das Recht, amtliche Verlautbarungen und andere wichtige, im öffentlichen Interesse gelegene Mitteilungen über den Rundfunk bekannt zu geben oder bekannt geben zu lassen. ²Darüber hinaus haben die Anbieter in Katastrophenfällen oder bei anderen Gefahren für die öffentliche Sicherheit den zuständigen Behörden und Stellen unverzüglich die erforderliche Sendezeit für amtliche Durchsagen einzuräumen. ³Für Inhalt und Gestaltung der Sendezeit ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit zur Verfügung gestellt worden ist.“

3. Art. 6 erhält folgende Fassung:

„Art. 6
Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

¹Die für Rundfunk geltenden Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags finden Anwendung. ²§ 19 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags gilt für lokale, regionale und landesweite Rundfunkangebote entsprechend.“

4. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für Werbung und Teleshopping gelten § 7 des Rundfunkstaatsvertrags und § 6 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags.“

5. Art. 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ die Worte „und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ die Worte „und § 14 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags“ eingefügt.

6. Art. 11 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ die Worte „und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags“ eingefügt.
- b) In Nr. 6 werden nach dem Wort „Rundfunkstaatsvertrag“ die Worte „und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag“ eingefügt.

7. Art. 12 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„5. den Erlass von Satzungen nach Maßgabe dieses Gesetzes, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist, nach Maßgabe des § 53 des Rundfunkstaatsvertrags und nach Maßgabe der §§ 9, 14 und 15 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags,“
- b) Nr. 8 erhält folgende Fassung:
„8. die Aufstellung von Richtlinien nach Maßgabe der §§ 33 und 46 des Rundfunkstaatsvertrags und nach Maßgabe des § 15 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags,“

8. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. einem Vertreter des Bundes der Vertriebenen Landesverband Bayern,“

9. Art. 16 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die Landeszentrale kann gegenüber Anbietern, Betreibern von Kabelanlagen, Netzbetreibern und sonstigen technischen Dienstleistern zur Einhaltung der Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags, dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Satzungsbestimmungen, Richtlinien und Bescheide die erforderlichen Anordnungen treffen.“
- b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Tritt die Landeszentrale an einen landesweiten, regionalen oder lokalen Rundfunkanbieter mit dem Vorwurf heran, er habe gegen Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags verstoßen, und weist der Anbieter nach, dass er die Sendung vor ihrer Ausstrahlung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinn des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags vorgelegt und deren Vorgaben beachtet hat, so sind Maßnahmen durch die Landeszentrale im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Jugendschutz durch den Anbieter nur dann zulässig, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreitet. ²Bei nicht-vorlagefähigen Sendungen ist vor Maßnahmen bei behaupteten Verstößen gegen den Jugendschutz,

mit Ausnahme von Verstößen gegen § 4 Abs. 1 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags, durch die Landeszentrale die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, der der Anbieter angeschlossen ist, zu befassen; Satz 1 gilt entsprechend. ³Für Entscheidungen nach den §§ 8 und 9 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag gilt Satz 1 entsprechend.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

10. Art. 22 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Amtshandlungen im Vollzug dieses Gesetzes, des Rundfunkstaatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags erhebt die Landeszentrale unbeschadet des § 14 Abs. 9 Sätze 5 und 6 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe einer Gebührensatzung.“

11. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anbieter“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Politische Parteien oder Wählergruppen und Unternehmen und Vereinigungen, an denen politische Parteien und Wählergruppen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, dürfen keine Rundfunkprogramme und -sendungen anbieten. ²Das Gleiche gilt für Treuhandverhältnisse und stille Beteiligungen von politischen Parteien und Wählergruppen. ³Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf geringfügige mittelbare Beteiligungen ohne Stimm- und Kontrollrecht.“

c) Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.

12. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Der Antragsteller hat die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse gemäß Art. 29 Abs. 1 Sätze 2 und 3 mitzuteilen.“

b) Abs. 15 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung 1 entfällt.

13. In Art. 26 Abs. 6 Satz 1 wird „Art. 24 Abs. 5“ durch „Art. 5 Abs. 7“ ersetzt.

14. Art. 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Jeder Anbieter von Rundfunksendungen hat am Ende seiner Sendezeit Namen und Anschrift des Anbieters und den verantwortlichen Redakteur zu benennen; der verantwortliche Redakteur muss seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und gerichtlich unbeschränkt zur Verantwortung gezogen werden können. ²Unbeschadet der Informationspflicht nach § 9 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrags sind die unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse des Anbieters der Landeszentrale mitzuteilen und

von dieser bei berechtigtem Interesse auf schriftliches Verlangen bekannt zu geben; dies gilt auch für die Beteiligung stiller Gesellschafter und bestehende Treuhandverträge. ³Mitzuteilen ist auch, wenn ein Anbieter mit einem anderen Unternehmen im Sinn von § 15 des Aktiengesetzes verbunden ist oder eine dritte natürliche oder juristische Person auf das Angebot des Anbieters maßgeblichen Einfluss nehmen kann. ⁴Jede beabsichtigte Änderung der nach den Sätzen 2 und 3 genannten Verhältnisse ist der Landeszentrale unaufgefordert mitzuteilen. ⁵Zur Mitteilung nach den Sätzen 2 bis 4 sind der Anbieter und die jeweils Beteiligten verpflichtet. ⁶Werden die Verpflichtungen aus den Sätzen 2 bis 4 nicht erfüllt, kann die Landeszentrale unbeschadet der Möglichkeit des Art. 26 Abs. 5 die Einstellung des Sendetriebs anordnen. ⁷Zum Nachweis der Angaben nach den Sätzen 2 und 3 kann die Landeszentrale im Rahmen des Erforderlichen die Vorlage von Unterlagen verlangen. ⁸Auf Verlangen sind die Angaben nach den Sätzen 2 und 3 der Landeszentrale gegenüber eidesstattlich zu versichern.“

15. In Art. 30 Satz 4 wird „Art. 5 bis 9,“ durch „Art. 5 Abs. 1 bis 4, Art. 6 bis 9,“ ersetzt.

16. In Art. 32 Abs. 1 Satz 2 wird „§ 52a“ durch „§ 52a Abs. 1“ ersetzt

17. Art. 37 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Strafbestimmung, Ordnungswidrigkeiten“

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Für Anbieter bundesweit verbreiteter Programme findet § 49 des Rundfunkstaatsvertrags Anwendung. ²Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann belegt werden, wer als Anbieter landesweit, regional oder lokal verbreiteter Programme vorsätzlich oder fahrlässig einen der in § 49 Abs. 1 Nrn. 1 bis 10, Nr. 15 erster Halbsatz und Nrn. 18 bis 25 des Rundfunkstaatsvertrags in Verbindung mit Art. 7, 8, 9 und 20 bezeichneten Verstöße begeht und wer als Anbieter landesweit verbreiteter Programme vorsätzlich oder fahrlässig einen der in § 49 Abs. 1 Nr. 15 zweiter und dritter Halbsatz, Nrn. 16 und 17 des Rundfunkstaatsvertrags begeht. ³Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann belegt werden, wer als Anbieter regional und lokal verbreiteter Programme vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz bei der Einfügung von Werbung und Teleshopping-Spots in Sendungen natürliche Unterbrechungen im Ablauf der Sendung und die Länge der Sendung nicht berücksichtigt und entgegen Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 zweiter Halbsatz Teleshopping-Fenster nicht klar als solche kennzeichnet. ⁴Die §§ 23 und 24 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags finden Anwendung.“

c) In Abs. 2 wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. entgegen Art. 25 Abs. 1 Satz 4 oder Art. 29 Abs. 1 Sätze 2 und 3 oder entgegen Art. 29 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Mitteilungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,“

d) Die bisherigen Nrn. 2 bis 4 werden Nrn. 3 bis 5.

18. Art. 37a erhält folgende Fassung:

„Art. 37a
Verjährung

¹Für die Verjährung der Verfolgung von Taten, die durch Sendungen strafbaren Inhalts im Rundfunk begangen werden, gelten Art. 14 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 1 des Bayerischen Pressegesetzes sinngemäß. ²Die Verfolgung der in Art. 37 Abs. 1 bis 3 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten. ³Der Lauf der Frist beginnt mit der Sendung. ⁴Mit der Wiederholung der Sendung beginnt die Frist von neuem.“

19. Es wird folgender Art. 38a eingefügt:

„Art. 38a
Verweisungen

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.“

20. Art. 39 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „im Benehmen mit der zuständigen Medienbetriebsgesellschaft“ gestrichen.

b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Art. 24 Abs. 3 findet bis zum Ablauf der jeweiligen Genehmigung, jedenfalls bis zum [Zeitpunkt ein Jahr nach In-Kraft-Treten des Mantelgesetzes] keine Anwendung auf die am [Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Mantelgesetzes] genehmigten Beteiligungen von politischen Parteien und Wählergruppen an einem Anbieter und auf bestehende Treuhandverhältnisse und stille Beteiligungen von politischen Parteien und Wählergruppen.“

§ 3

Gesetz zur Ausführung des Mediendienste-Staatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (AGStV Mediend. und Jugendmediensch.)

Art. 1

Zuständige Behörde im Sinn von § 22 Abs. 1 Satz 2 des Mediendienste-Staatsvertrags ist die Regierung von Mittelfranken.

Art. 2

(1) ¹Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags bei Angeboten von lokalen, regionalen oder landesweiten Telemedien. ²§ 19 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags gilt für lokale, regionale und landesweite Angebote von Telemedien entsprechend.

(2) ¹Stellt die Landeszentrale fest, dass ein Anbieter gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags verstößt, so trifft sie die erforderlichen Maßnahmen gegen den Anbieter. ²Die Landeszentrale trifft entsprechend § 22 Abs. 2 bis 4 des Mediendienste-Staatsvertrags die jeweilige Entscheidung. ³Gehört ein Anbieter einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinn des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags an oder unterwirft er sich ihren Statuten, so ist bei behaupteten Verstößen gegen den Jugendschutz, mit Ausnahme von Verstößen gegen § 4 Abs. 1 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags, durch die Landeszentrale zunächst diese Einrichtung mit den behaupteten Verstößen zu befassen. ⁴Maßnahmen nach Satz 1 gegen Anbieter durch die Landeszentrale sind nur dann zulässig, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreitet.

Art. 3

(1) Ein Anbieter von lokalen, regionalen oder landesweiten Telemedien ist verpflichtet, der Landeszentrale Auskunft über die Angebote und über die zur Wahrung des Jugendschutzes getroffenen Maßnahmen zu geben und ihr auf Anforderung den unentgeltlichen Zugang zu den Angeboten zu Kontrollzwecken zu ermöglichen.

(2) ¹Der Abruf oder die Nutzung von Angeboten im Sinn des Abs. 1 im Rahmen der Aufsicht, der Ahndung von Verstößen oder der Kontrolle ist unentgeltlich. ²Anbieter haben dies sicherzustellen. ³Der Anbieter darf seine Angebote nicht gegen den Abruf oder die Kenntnisnahme durch die Landeszentrale sperren oder den Abruf oder die Kenntnisnahme erschweren.

Art. 4

Die Landeszentrale finanziert ihre Aufgaben nach Art. 2 entsprechend Art. 21 Abs. 1 des Bayerischen Mediengesetzes aus

1. Entgelten,
2. dem Anteil an der Rundfunkgebühr nach § 40 in Verbindung mit § 55 des Rundfunkstaatsvertrags, §§ 10 und 11 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags,
3. sonstigen Einnahmen.

Art. 5

(1) ¹Für Amtshandlungen im Vollzug von Art. 2 erhebt die Landeszentrale Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe einer Gebührensatzung. ²Die Kosten fließen der Landeszentrale zu.

(2) ¹Die Landeszentrale wird ermächtigt, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren durch Satzung zu bestimmen. ²Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit, insbesondere dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse des Gebührenschuldners. ³Die Mindestgebühr beträgt 50 € die Höchstgebühr 100.000 €

(3) ¹Für Amtshandlungen, die nicht in der Satzung bewertet sind, gelten Abs. 2 Sätze 2 und 3 entsprechend. ²Art. 2 und 7 bis 19 des Kostengesetzes finden entsprechende Anwendung.

(4) ¹Die Kosten werden durch Leistungsbescheid geltend gemacht. ²Die Landeszentrale ist zur Anbringung der Vollstreckungsklausel befugt.

Art. 6

(1) Oberste Landesjugendbehörde im Sinn des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags ist das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

(2) Zuständige Träger der Jugendhilfe nach § 19 Abs. 3 Nr. 4 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags sind das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und das Bayerische Landesjugendamt.

Art. 7

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Neubekanntmachung

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 2003 in Kraft. ²Mit Ablauf des 2003 tritt das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages über Mediendienste vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 310, BayRS 2251-11-S) außer Kraft.

(2) Die Staatskanzlei wird ermächtigt, das Bayerische Rundfunkgesetz und das Bayerische Mediengesetz jeweils mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Begründung:**A. Allgemeines**

Die Regierungschefs der Länder haben vom 10. bis 27. September 2002 den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) unterzeichnet. Durch den Staatsvertrag, der am 1. April 2003 in Kraft treten soll, wird der Jugendschutz in den elektronischen Medien neu geregelt. Die Jugendschutzbestimmungen zum Rundfunk und zu den Telemedien werden im JMStV zusammengefasst. Die Aufsicht über die privaten elektronischen Medien wird künftig bei den Landesmedienanstalten konzentriert. Im JMStV werden die Möglichkeiten einer effektiven Selbstkontrolle der Anbieter von Rundfunk und Telemedien gestärkt.

Das Bayerische Rundfunkgesetz und das Bayerische Mediengesetz werden redaktionell und inhaltlich an den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag angepasst. Dabei wird nach dem Bayerischen Mediengesetz die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen bei lokalen, regionalen und landesweiten Rundfunkanbietern ohne die Mitwirkung der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) überwachen. Die Rundfunkanbieter haben die Möglichkeit, sich Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle anzuschließen.

In dem Gesetz zur Ausführung des Mediendienste-Staatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags wird die Aufsicht über lokale, regionale und landesweite Telemedien im Bereich Jugendschutz ebenfalls der Landeszentrale übertragen. Auch Anbieter dieser Telemedien können sich Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle anschließen.

Im Bayerischen Mediengesetz wird festgelegt, dass sich künftig politische Parteien weder unmittelbar noch mittelbar an Rundfunkanbietern beteiligen dürfen. Damit wird die Unabhängigkeit und die Meinungsvielfalt im Bereich der privaten Rundfunkangebote in Bayern gestärkt.

In das Bayerische Rundfunkgesetz wird eine Regelung aufgenommen, nach der der Bayerische Rundfunk in seinen Hörfunkprogrammen bayerische und neuere deutschsprachige Musikproduktionen angemessen berücksichtigen soll.

Um den Übergang von der analogen zur digitalen Übertragungstechnik auch im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu beschleunigen, wird im Bayerischen Rundfunkgesetz die Berechtigung des Bayerischen Rundfunks aufgenommen, die digitale Übertragungstechnik zu nutzen.

Schließlich werden einzelne notwendige Anpassungen im Bayerischen Rundfunkgesetz und im Bayerischen Mediengesetz vorgenommen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes)**

Zu Nr. 1:

Es wird klargestellt, dass sich der Bayerische Rundfunk zur Versorgung der Bevölkerung aller Übertragungstechniken, also auch der digitalen Übertragungstechnik, bedienen kann. Er ist auch berechtigt, die analoge terrestrische Versorgung schrittweise einzustellen, um den Ausbau und die Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu ermöglichen. Die Regelung zielt auch auf eine rasche Umstellung von analoger auf digitale Übertragungstechnik entsprechend der Empfehlung der „Initiative Digitaler Rundfunk“.

Zu Nr. 2:

Zu a):

Mit der Regelung soll insbesondere bayerischen und neueren deutschsprachigen Rock- und Pop-Produktionen eine bessere Aufmerksamkeit im Hörfunkangebot des Bayerischen Rundfunks verschafft werden. Eine verstärkte Berücksichtigung besonders der modernen bayerischen und deutschen Musik- und Sprachkultur entspricht dem Programmauftrag des Bayerischen Rundfunks.

Zu b):

Zu aa):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Änderung des Rundfunkstaatsvertrags durch den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.

Zu bb):

Es handelt sich um eine Klarstellung. Nicht nur die Staatsregierung als Kollegialorgan sondern auch die Mitglieder der Staatsregierung und die von ihnen bestellten Beauftragten haben das Verlautbarungsrecht.

Zu cc):

Der Jugendschutz in den elektronischen Medien wird neu im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag geregelt. Dementsprechend wird auf den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag verwiesen.

Zu dd):

Der Verweis auf den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in dem neuen Satz 3 der Nr. 11 macht den bisherigen Satz 4 der Nr. 11 entbehrlich.

Zu c):

Hier wird auf § 6 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags verwiesen, der den Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping regelt.

Zu Nr. 3:

Zu a):

Anpassung an Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Mediengesetzes.

Zu b):

Die Verbände der Heimatvertriebenen haben sich zum „Bund der Vertriebenen“ zusammen geschlossen. Der Landesverband Bayern ist berechtigt, einen Vertreter in den Rundfunkrat zu entsenden.

Zu Nr. 4:

Redaktionelle Anpassung infolge des Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrags.

Zu Nr. 5:

Es wird festgelegt, dass die Verweisungen im Bayerischen Rundfunkgesetz auf andere Vorschriften die genannten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung betreffen.

Zu § 2 (Änderung des Bayerischen Mediengesetzes)

Zu Nr. 1:

Zu a) bis d):

Anpassung der Inhaltsübersicht an die geänderten Vorschriften.

Zu Nr. 2:

Zu a):

In Art. 5 wird die Regelung der Drittsenderechte aufgenommen.

Zu b):

Anpassung an die geänderte Paragraphenfolge des Rundfunkstaatsvertrags.

Zu c):

In Art. 24 der bisherigen Fassung wird geregelt, wer nach dem Bayerischen Mediengesetz Rundfunkprogramme und -sendungen anbieten darf. In der bisherigen Fassung des Art. 24 Abs. 3 bis 5 sind die Wahlwerbung, die Verbreitung religiöser Sendungen und das Verlautbarungsrecht geregelt. Da es sich in den Fällen der bisherigen Fassung von Art. 24 Abs. 3 bis 5 nicht um einen Anbieterstatus sondern um Drittsenderechte handelt, sollen die Regelungen aus systematischen Gründen in Art. 5 aufgenommen werden.

Da politische Parteien und Wählergruppen im Rahmen der Wahlwerbung keinen Anbieterstatus im Sinne des Bayerischen Mediengesetzes haben, wird in Art. 5 Abs. 5 Satz 1 das Wort „anbieten“ durch das Wort „einbringen“ ersetzt.

In Art. 5 Abs. 7 Satz 1 wird klargestellt, dass nicht nur die Staatsregierung als Kollegialorgan sondern auch die Mitglieder der Staatsregierung und die von ihnen bestellten Beauftragten das Verlautbarungsrecht haben.

Zu Nr. 3:

Der Jugendschutz in den elektronischen Medien wird neu im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag geregelt. Dementsprechend wird auf den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag verwiesen. Einige Regelungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags finden nur auf bestimmte Angebote Anwendung. In § 13 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags wird die Anwendung der §§ 14 bis 21 sowie 24 Abs. 4 Satz 6 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags für nicht-länderübergreifende Angebote ausgeschlossen. Nach der Begründung zu § 13 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags bleibt es aber den Ländern vorbehalten, in der Vorschrift genannte Bestimmungen auch für Angebote anwendbar zu erklären, die nur im Gebiet des betreffenden Landes verbreitet oder zugänglich gemacht werden.

In Art. 6 Satz 2 wird für lokale, regionale und landesweite Rundfunkangebote die Regelung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags zu den Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle für anwendbar erklärt. Den bayerischen lokalen, regionalen und landesweiten Rundfunkanbietern wird ermöglicht, in dem neu geschaffenen System der Freiwilligen Selbstkontrolle mitzuwirken. Diesen Anbietern wird freigestellt, Mitglied bei einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag zu werden.

Die genannten Anbieter sind dabei nicht der Aufsicht der KJM unterworfen. Die Zuständigkeit für die Aufsicht über diese Anbieter im Bereich Jugendschutz bleibt bei der Landeszentrale.

Im Falle einer Mitgliedschaft bei einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle könnten sich diese Anbieter gegenüber der Landeszentrale auf eine Vorlage bei der Selbstkontrollereinrichtung berufen.

Die Staatsregierung überprüft drei Jahre nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die Anwendung des Art. 6 Satz 2. Dabei berücksichtigt sie den Bericht der KJM nach § 17 Abs. 3 des Jugendme-

dienschutz-Staatsvertrags und die Ergebnisse der Überprüfung nach § 20 Abs. 7 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags. Der Landeszentrale wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Zu Nr. 4:

Hinweis auf die einschlägige Regelung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags.

Zu Nr. 5:

Zu a):

Die Landeszentrale ist Landesmedienanstalt im Sinne des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags.

Zu b):

Es wird klargestellt, dass die KJM im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag auch Organ der Landeszentrale ist.

Zu Nr. 6:

Zu a) und b):

Wie bisher hat die Landeszentrale die Aufgabe, für die Einhaltung der gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen zu sorgen. Es wird auf die Neuregelungen im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag verwiesen.

Zu Nr. 7:

Zu a):

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Medienrat über den Erlass von Satzungen nach § 52 des Rundfunkstaatsvertrags und nach den §§ 9, 14 und 15 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags entscheidet.

Zu b):

Die Verweisung auf die §§ 33 und 46 des Rundfunkstaatsvertrags ist ausreichend, da diese Vorschriften wiederum auf die §§ 31 und 32 bzw. auf die §§ 7, 8, 44, 45, 45a und 45b verweisen. Dabei entfällt der Verweis auf die bisherige Jugendschutzregelung in § 3 des Rundfunkstaatsvertrags. Neu hinzukommt der Verweis auf § 15 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags.

Zu Nr. 8:

Auf die Begründung zu § 1 (Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes) Nr. 3b wird verwiesen.

Zu Nr. 9:

Zu a):

Der Adressatenkreis für Anordnungen der Landeszentrale wird um „sonstige technische Dienstleister“ erweitert. Gemeint sind insbesondere die technischen Plattform-Betreiber und sonstige Verpflichtete im Sinn von § 53 des Rundfunkstaatsvertrags. In die Vorschrift wurde auch der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag als Grundlage für Anordnungen der Landeszentrale aufgenommen.

Zu b):

Nach Art. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 19 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags wird auch lokalen, regionalen und landesweiten Rundfunkanbietern die Möglichkeit gegeben, sich einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle anzuschließen. In Art. 16 Satz 2 wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die

Entscheidung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle von der Landeszentrale zu beachten ist. Art. 16 Abs. 2 entspricht der Bestimmung von § 20 Abs. 3 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags.

Zu c):

Folgeänderung.

Zu Nr. 10:

Die Landeszentrale erhebt auch für Amtshandlungen im Vollzug des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags Kosten. Dabei sind die Bestimmungen des § 14 Abs. 9 Sätze 5 und 6 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags zu berücksichtigen.

Zu Nr. 11:

Zu a):

In Art. 24 wird geregelt, wer Rundfunkprogramme und -sendungen anbieten darf. Dementsprechend wird die Überschrift geändert.

Zu b):

Nach der bisherigen Fassung des Art. 24 Abs. 3 war lediglich ausgeschlossen, dass politische Parteien selbst als Rundfunkanbieter auftreten. Die Beteiligung von politischen Parteien an Rundfunkanbietern war dagegen grundsätzlich zulässig, soweit kein ungleichgewichtiger Einfluss auf die Bildung der öffentlichen Meinung im Versorgungsgebiet entstand. Aber auch Beteiligungen von politischen Parteien unterhalb dieser Schwelle sind im Hinblick auf das Gebot der Staatsferne des Rundfunks problematisch. Die politischen Parteien sind der staatlichen Sphäre zuzurechnen. Künftig darf daher Unternehmen und Vereinigungen, an denen politische Parteien und Wählergruppen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, grundsätzlich keine Genehmigung mehr zur Verbreitung von Rundfunkangeboten erteilt werden. Zur Vermeidung der Umgehung werden von dieser Vorschrift auch Treuhandverhältnisse und stille Beteiligungen von politischen Parteien und Wählergruppen erfasst.

Art 24 Abs. 3 Satz 3 sieht eine Ausnahme nur für Beteiligungen vor, über die keinerlei Einfluss auf einen Rundfunkanbieter bzw. Kontrolle über einen Rundfunkanbieter ausgeübt werden kann. Als geringfügige Beteiligung ist eine Beteiligung unter 5 von Hundert anzusehen.

Mit der Neuregelung wird die Unabhängigkeit und die Meinungsvielfalt im Bereich der privaten Rundfunkangebote in Bayern gestärkt. Politische Parteien haben ausreichende Möglichkeiten, sich über die Mitgliedschaft beim Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks und beim Medienrat der Landeszentrale in die Belange des Rundfunks in Bayern einzubringen.

Hinsichtlich der Aufhebung des bisherigen Abs. 3 wird auf die Begründung zu Nr. 2 c) verwiesen.

Zu c):

Es wird auf die Begründung zu Nr. 2 c) verwiesen.

Zu Nr. 12:

Zu a):

Auch bei der Antragstellung auf Genehmigung der Verbreitung von Rundfunkangeboten besteht durch den Verweis auf Art. 29 Abs. 1 Sätze 2 und 3 eine umfassende Verpflichtung zur Mitteilung der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse.

Zu b):

Art. 25 Abs. 15 Satz 2 hat nach der Abschaffung des dreistufigen Organisationsmodells mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes vom 27. Dezember 1997, mit der die Entlassung der Medienbetriebsgesellschaften aus ihren Rechten und Pflichten einherging, keine Funktion mehr. Die Vorschrift kann deshalb aufgehoben werden.

Zu Nr. 13:

Folgeänderung.

Zu Nr. 14:

In Art. 29 Abs. 1 Satz 2 wird die Auskunftspflicht hinsichtlich der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse gegenüber der Landeszentrale konkretisiert. Danach sind die unmittelbaren und auch die mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse bei den Anbietern in nachrangigen Stufen mitzuteilen. Von der Auskunftspflicht umfasst ist auch die Angabe der Stimmrechtsverteilung. Die entsprechenden Auskünfte sind die notwendige Grundlage für die Landeszentrale zur rechtlichen Beurteilung der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse.

In dem neuen Art. 29 Abs. 1 Satz 5 wird die Pflicht zur Mitteilung nach den Sätzen 2 bis 4 über die Anbieter hinaus auf die jeweils Beteiligten erweitert. Dies erleichtert der Landeszentrale die Feststellung der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse. Entsprechend der Erweiterung des Kreises der Auskunftspflichtigen wurden auch Art. 29 Abs. 1 Sätze 4 und 6 geändert.

Zu Nr. 15:

Folgeänderung.

Zu Nr. 16:

Anpassung an die geänderte Textfolge von § 52 a des Rundfunkstaatsvertrags.

Zu Nr. 17:

Zu a):

In Art. 37 Abs. 1 Satz 4 wird auf die Strafbestimmung des § 23 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags hingewiesen.

Zu b):

In Art. 37 Abs. 1 Satz 1 wird darauf hingewiesen, dass für Anbieter bundesweit verbreiteter Programme § 49 des Rundfunkstaatsvertrags Anwendung findet.

In Art. 37 Abs. 1 Satz 2 werden Bußgeldtatbestände des Rundfunkstaatsvertrags für Anbieter landesweiter, regionaler und lokaler Programme für anwendbar erklärt. Wegen der Änderung des Rundfunkstaatsvertrags durch den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag hat sich die Folge der Nummern in § 49 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrags geändert. Dies wird in Art. 37 Abs. 1 Satz 2 berücksichtigt.

Nach Art. 8 Abs. 2 finden bestimmte Werbebeschränkungen für regionale und lokale Fernsehprogramme keine Anwendung. Die Anbieter regionaler und lokaler Fernsehprogramme müssen nach Art. 8 Abs. 2 bei der Sendung von Werbung dennoch bestimmte Vorgaben einhalten. Die entsprechenden Ordnungswidrigkeitentatbestände werden in Art. 37 Abs. 1 Satz 3 aufgenommen.

In Art. 37 Abs. 1 Satz 4 wird auf die Strafbestimmung und auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des Jugendmedienschutz-Staats-

vertrags hingewiesen. Die §§ 23 und 24 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags gelten unmittelbar auch für landesweite, regionale und lokale Rundfunkangebote.

Zu c):

Verletzungen von Mitteilungspflichten hinsichtlich der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse werden als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Zu d):

Folgeänderung.

Zu Nr. 18:

In den neuen Art. 37 a Satz 2 wird die Verjährungsfrist an die Bestimmungen von § 49 Abs. 5 des Rundfunkstaatsvertrags und von § 24 Abs. 7 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags angeglichen.

Zu Nr. 19:

Es wird festgelegt, dass die Verweisungen im Bayerischen Mediengesetz auf andere Vorschriften die genannten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung betreffen.

Zu Nr. 20:

Zu a):

Die Vorschrift hat in der bisherigen Fassung keine Funktion mehr, da die Medienbetriebsgesellschaften durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes vom 27. Dezember 1997 von ihren gesetzlichen Rechten und Pflichten entbunden wurden.

Zu b):

Art. 24 Abs. 3 entfaltet keine Rückwirkung auf bereits bestehende derartige Beteiligungsverhältnisse bei einem genehmigten Anbieter. Diese Regelung gilt aber nur bis zum Auslauf der jeweiligen Genehmigung. Auch der Umfang bereits bestehender derartiger Beteiligungsverhältnisse darf nicht erweitert werden. Auf Anbieter, deren Genehmigung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes ausläuft, findet Art. 24 Abs. 3 jedenfalls bis zum Ablauf dieser Jahresfrist keine Anwendung. Die Genehmigung kann bis zum Ablauf dieser Jahresfrist übergangsweise verlängert werden, ohne Erweiterung des Umfangs bereits bestehender derartiger Beteiligungsverhältnisse.

Zu § 3 (Gesetz zur Ausführung des Mediendienste-Staatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags)

Zu Art. 1:

Im Gegensatz zur bisherigen Fassung von Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über Mediendienste vom 26.7.1997 wird in der Neuregelung die zuständige Behörde unmittelbar in dem Ausführungsgesetz genannt. Dadurch wird die bisherige Zuständigkeitsverordnung, die nur aus einem Paragraphen besteht, entbehrlich. Es wird dem Gebot der Konzentration des Rechts auf möglichst eine Stammnorm Rechnung getragen.

Zu Art. 2:

Zu Abs. 1:

Für lokale, regionale und landesweite Telemedien im Sinn des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags finden die Verfahrensvor-

schriften des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags keine Anwendung. Auch das Bayerische Mediengesetz ist nicht auf die Regelung solcher Dienste zugeschnitten. Die Aufsicht über lokale, regionale und landesweite Telemedien wird daher in einem Ausführungsgesetz zum Mediendienste-Staatsvertrag und zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag festgelegt. Wie bei den Rundfunkangeboten sorgt die Landeszentrale auch für die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendmedienschutzstaatsvertrags bei Angeboten von lokalen, regionalen und landesweiten Telemedien. Dabei handelt es sich z.B. um einen ausschließlich in einem regionalen Fernsehkabelnetz verbreiteten Mediendienst. Nach Abs. 1 Satz 2 haben auch Anbieter von lokalen, regionalen und landesweiten Telemedien die Möglichkeit, sich einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags anzuschließen.

Die Staatsregierung überprüft 3 Jahre nach In-Kraft-Treten dieses Ausführungsgesetzes die Anwendung des Art. 2 Abs. 1 Satz 2. Dabei berücksichtigt sie den Bericht der KJM nach § 17 Abs. 3 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und die Ergebnisse der Überprüfung nach § 20 Abs. 7 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags. Der Landeszentrale wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Zu Abs. 2:

Bei dem Verstoß eines lokalen, regionalen oder landesweiten Anbieters eines Teledienstes gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags trifft die Landeszentrale die erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen entsprechend § 22 Abs. 2 bis 4 des Mediendienste-Staatsvertrags. Ist ein Anbieter Mitglied bei einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle oder unterwirft er sich ihren Statuten, so ist diese Stelle nach Satz 3 mit den behaupteten Verstößen zu befassen. Maßnahmen der Landeszentrale nach Satz 1 sind dann nur unter den Voraussetzungen des Satzes 4 möglich.

Zu Art. 3:

Eine umfassende Information über den Gegenstand der Aufsicht ist Voraussetzung für die Ausübung der Aufsicht durch die Landeszentrale.

Zu Abs. 1:

Art. 3 Abs. 1 gibt der Landeszentrale einen Anspruch gegenüber dem Anbieter auf Information. Auf Anforderung der Landeszentrale hat der Anbieter auf eigene Kosten ausreichendes Daten- und Informationsmaterial zu stellen. Vorausgegangen sein muss ein Hinweis auf einen Kontrollfall. Die Informationspflicht betrifft auch vom Anbieter getroffene Maßnahmen zur Wahrung des Jugendmedienschutzes. Die Regelung entspricht § 21 Abs. 1 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags.

Zu Abs. 2:

Art. 3 Abs. 2 findet auf Angebote im Sinn des Abs. 1 Anwendung. Die Anwendung wird beschränkt auf lokale, regionale und landesweite Telemedien. Im Übrigen entspricht Abs. 2 dem § 21 Abs. 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags.

Zu Art. 4:

Der Aufwand für die Aufsicht über lokale, regionale und landesweite Telemedien wird aus Entgelten, dem Anteil der Landesmedienanstalten an der Rundfunkgebühr und aus sonstigen Einnahmen gedeckt.

Zu Art. 5:

Für Amtshandlungen im Vollzug von Art. 2 erhebt die Landeszentrale Kosten. Die Landeszentrale wird ermächtigt, das nähere durch Satzung zu bestimmen.

Zu Art. 6:

Zu Abs. 1:

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ist Oberste Landesjugendbehörde im Sinn des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags. Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat bereits zusammen mit den anderen Obersten Landesjugendbehörden die gemeinsame Stelle Jugendschutz aller Länder („jugendschutz.net“) eingerichtet.

Zu Abs. 2:

Antragsberechtigt nach § 19 Abs. 3 Nr. 4 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags sind sowohl das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, als auch das Bayerische Landesjugendamt.

Zu Art. 7:

Es wird festgelegt, dass die Verweisungen in dem Ausführungsgesetz auf andere Vorschriften die genannten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung betreffen.

Zu § 4 (In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Neubekanntmachung)

Zu Abs. 1:

Mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes und zur Ausführung des Mediendienste-Staatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags tritt gleichzeitig das bisherige Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags über Mediendienste vom 26.7.1997 außer Kraft.

Zu Abs. 2:

Ermächtigung der Staatskanzlei, das Bayerische Rundfunkgesetz und das Bayerische Mediengesetz neu bekannt zu machen, Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen und dadurch in eine leichter lesbare Fassung zu bringen.